

**Abwägung zur
Bauleitplanung
der Stadt Neustadt a. Rbge.**

Bebauungsplan Nr. 208 „Alt-Mardorfer-Kämpfe“ beschleunigte 1. Änderung, Stadt Neustadt a. Rbge., Stadtteil Mardorf

Information der Öffentlichkeit gemäß § 13 a Abs. 3 BauGB
Öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 und § 4 Abs. 2 BauGB

vom 04.02.2015 bis 11.02.2015
vom 12.02.2015 bis 12.03.2015

B = Begründung ändern oder ergänzen
H = Handlungsbedarf außerhalb des Planwerks
K = Keine Abwägung erforderlich
N = Nicht übernehmen, da andere Belange überwiegen
P = Änderung oder Ergänzung der Planzeichnung
T = Textliche Festsetzung/Hinweis ändern
U = Umweltbericht ändern oder ergänzen
V = Vorschlag bereits im Plan berücksichtigt
Z = Zurückweisung einer Argumentation

**Gesamtliste der beteiligten Behörden und
sonstigen Träger öffentlicher Belange**

I.	Behörden / Träger öffentlicher Belange	Datum der Stellungnahme	Anregungen und Hinweise
1.	Region Hannover	03.03.2015	A+H
2.	Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Hannover	04.03.2015	-
	Nds. Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz	-	-
	Finanzamt Nienburg	-	-
	LGLN - Domänenamt Hannover	-	-
	Amt für regionale Landesentwicklung Leine-Weser	-	-
3.	LGLN - Kampfmittelbeseitigungsdienst	11.03.2015	H
4.	Polizeikommissariat Neustadt a. Rbge.	02.02.2015	H
	Nds. Heimatbund e. V.	-	-
	Naturschutzbeauftragter westlich der Leine	-	-
	Naturschutzbeauftragter östlich der Leine	-	-
	Stadtnetze Neustadt a. Rbge. GmbH	-	-
5.	Wasserverband Garbsen-Neustadt a. Rbge.	03.03.2015	H
6.	Abfallwirtschaft Region Hannover	27.02.2015	H
7.	Deutsche Telekom Technik GmbH	11.02.2015	H
8.	Kabel Deutschland Vertrieb und Service GmbH	11.03.2015	H
9.	PLEdoc GmbH	05.02.2015	H
	Ev.-luth. Kirchenamt in Wunstorf	-	-
	Bischöfliches Generalvikariat	-	-
10.	BUND Region Hannover	06.03.2015	A+H
11.	Ökologische Schutzstation Steinhuder Meer e. V. ÖSSM	06.03.2015	A+H
	Naturschutzbund – NABU – Ortsverband Neustadt a. Rbge.	-	-
	NABU Niedersachsen - Landesgeschäftsstelle	-	-
12.	Planung und Bauordnung (Denkmalrecht) im Hause	05.02.2015	H
II.	Öffentlichkeit	Datum der Stellungnahme	Anregungen und Hinweise
	keine	-	-

Abwägungstabelle

zum

Bebauungsplan Nr. 208 " Alt-Mardorfer-Kämpe ", beschleunigte 1. Änderung, Stadt Neustadt a. Rbge., Stadtteil Mardorf

Lfd. Nr.	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag	Vermerk
1.	<p><u>Region Hannover, Team Städtebau</u></p> <p>Datum: 03.03.2015 zu der 1.Änderung des B-Planes Nr.208 "Alt - Mardorfer - Kämpe" der Stadt Neustadt, Stadtteil Mardorf, wird aus der Sicht der Region Hannover als Träger öffentlicher Belange wie folgt Stellung genommen:</p> <p>Brandschutz Der Löschwasserbedarf für das Plangebiet ist nach dem Arbeitsblatt W 405 des DVGW mit mindestens 1600 l/min. über 2 Stunden sicherzustellen. Sofern das aus dem Leitungsnetz zu entnehmende Löschwasser der erforderlichen Menge entspricht, sind zusätzlich noch unabhängige Löschwasserentnahmestellen in Form von Bohrbrunnen, Zisternen oder ähnlichen Entnahmestellen anzulegen.</p> <p>Naturschutz Aus naturschutzfachlicher Sicht wird darauf hingewiesen, dass sich im Westen des Flurstückes 70/32, Flur 11, Gemarkung Mardorf eine etwa 2 Meter hohe Dünenstruktur befindet. Seitens der Naturschutzbehörde der Region Hannover werden die Binnendünen am Nordufer des Steinhuder Meeres entsprechend eines Schutzkonzeptes gepflegt und insbesondere von Gehölzen freigestellt, da diese die Lebensgemeinschaften der Dünen durch Verschattung verdrängen. Vor diesem Hintergrund erscheint die im Entwurf des B-Planes dargestellte Neuanpflanzung von Gehölzen im Westen des Flurstückes kontraproduktiv. Es wird angeregt auf diese Bepflanzung zu verzichten. Zudem stocken auf dem Gelände diverse Neophyten (Robine, Fichte, Rosskastanie, Scheinzypresse). Es wird angeregt diese gebietsfremden Gehölze zu entfernen. Insbesondere gilt dies für die giftige Robine, die als invasiver Neophyt auch andere Bereiche durch Samenflug zu beeinträchtigen droht.</p>	<p>Eine ausreichende Löschwasserversorgung ist im Baugenehmigungsverfahren nachzuweisen. Der Wasserverband Garbsen-Neustadt a.Rbge. bestätigt in seiner Stellungnahme vom 03.03.2015, dass ausreichende Kapazitäten zur Verfügung gestellt werden können. <u>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</u></p> <p>Gemäß den Vermessungsunterlagen des ÖBVI (Haase und Bette, Hannover, Stand vom 24.10.2014) beträgt die maximale Höhe der Binnendüne im überplanten Flurstück zwischen 1,0 und 1,5 m. Der grundsätzlichen Zielsetzung zur Freistellung der Dünenstruktur soll im Folgenden gefolgt werden. Hierzu werden die Festsetzungen und Hinweise bezüglich der Pflanzmaßnahmen auf dem Grundstück - in Abstimmung mit UNB und ÖSSM - neu gefasst. Die Änderung der Planzeichnung, der Hinweise und die Ergänzung der Begründung erfolgen im Einvernehmen mit den betroffenen Trägern und Behörden und berühren gleichzeitig nicht die Grundzüge der Planung, weil das geplante Bauvorhaben dadurch nicht tangiert ist. <u>Der Anregung zu den Pflanzmaßnahmen wird gefolgt.</u></p>	<p>K</p> <p>B P T</p>

	<p>Bodenschutz Wegen des Abrisses des Gebäudes können kleinräumige Kontaminationen im Boden nicht vollständig ausgeschlossen werden. Sollten während der durchzuführenden Aushubarbeiten organoleptische Auffälligkeiten festgestellt werden, ist die Region Hannover Team 36.08 sofort zu beteiligen. Ihre Ansprechpartner sind: Herr Kaufmann 0511 616 2 27 49 oder Herr Hahn 0511 616 2 10 41 oder Herr Kwiotek 0511 616 2 27 94 Bitte senden Sie eine Kopie der erteilten Baugenehmigung an die Region Hannover Team 36.08, um eine ggf. ordnungsgemäße Überwachung zu gewährleisten.</p> <p>Regionalplanung Die Planung ist mit den Erfordernissen der Raumordnung vereinbar.</p>	<p>Die angesprochenen Behörden werden rechtzeitig vor Durchführung des Abrisses informiert. <u>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.</u></p> <p><u>Der Hinweis zur Vereinbarkeit mit der regionalen Raumordnung wird zur Kenntnis genommen.</u></p>	<p>K</p> <p>K</p>
<p>2.</p>	<p><u>Staatl. Gewerbeaufsichtsamt Hannover</u></p> <p>Datum: 04.03.2015 gegen die geplante 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 208 bestehen aus Sicht der von hier zu vertretenden Belange des vorbeugenden gewerblichen Immissionsschutzes keine Bedenken. Anregungen oder Hinweise werden nicht gegeben.</p>	<p><u>Keine Abwägung erforderlich.</u></p>	<p>K</p>
<p>3.</p>	<p><u>LGLN - Kampfmittelbeseitigungsdienst</u></p> <p>Datum: 11.03.2015 Der von ihnen beantragte Planungsbereich wurde schon bearbeitet und ausgewertet. (Der Stellungnahme ist ein Lageplan beigefügt mit markierten Geltungsbereich und dem textlichen Hinweis): „Auf den uns zur Verfügung stehenden Luftbildern ist keine Bombardierung im Planungs-, Grundstücks- und Trassenbereich erkennbar.“</p>	<p><u>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</u></p>	<p>K</p>
<p>4.</p>	<p><u>Polizeikommissariat Neustadt am Rübenberge</u></p> <p>Datum: 02.02.2015 nach Kenntnisnahme der Antragsunterlagen werden von Seiten des PK</p>	<p>Die Einschätzung zu den einzelnen, aufgeführten Unterpunkten wird</p>	<p>K</p>

	<p>Neustadt keine Einwände gegen das beabsichtigte Vorhaben vorgebracht.</p> <ul style="list-style-type: none"> - verkehrsrechtliche Auswirkungen sind kaum zu erwarten/äußerst gering - eine verkehrliche Anbindung ist über den nördlich angrenzenden Campingplatz vorgesehen - ebenso die Ver- und Entsorgungsleitungen - eine Beeinträchtigung der Fußgänger und Radfahrer auf dem Uferweg dürfte eher unwahrscheinlich sein. 	<p>geteilt. <u>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</u></p>	
<p>5.</p>	<p><u>Wasserverband Garbsen-Neustadt a.Rbge.</u></p> <p>Datum: 03.03.2015 gegen die oben genannte Bebauungsplanänderung haben wir für unseren Aufgabenbereich keine Einwände. Der Planbereich ist hinsichtlich der Trinkwasserversorgung erschlossen. Auf Antrag des Eigentümers wird der vorhandene Hausanschluss für das geplante Bauvorhaben neu verlegt. Die geforderte Löschwassermenge von 1.600 l/min. kann entsprechend der W 405 aus dem öffentlichen Trinkwassernetz bereitgestellt werden..</p>	<p><u>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</u></p>	<p>K</p>
<p>6.</p>	<p><u>Abfallwirtschaft Region Hannover</u></p> <p>Datum: 27.02.2015 die o. a. Planungsunterlagen wurden uns von dem Büro für Stadtplanung zur Stellungnahme übersandt. Gegen den Bau eines Ausstellungsgebäudes bestehen keine Bedenken. Wir gehen davon aus, dass die entstehenden Abfälle am Uferweg bereitgestellt werden. Sollte ein Behälterstandplatz an anderer Stelle auf dem Grundstück vorgesehen werden, kann es erforderlich werden, das Gelände zum Zwecke der Entsorgung befahren zu müssen. in diesem Falle müssten alle zu befahrenden Erschließungswege Lkw-geeignet ausgelegt sein und der Standplatz so positioniert werden, dass er von Entsorgungsfahrzeugen ohne Rückwärtsfahren (außer im Rahmen eines Wendemanövers) erreicht werden kann. Ferner wäre 'aha' durch den Grundstückseigentümer eine entsprechende Genehmigung zum Befahren des Privatgeländes zu erteilen (Haftungsausschluss). Während Abfall- und Wertstoffsäcke zur Abholung weiterhin vom Nutzer zur Abholung an der Straße bereitgestellt werden müssen, werden feste Behälter dann bis zu einer Entfernung von 15 m kostenfrei von 'aha'-</p>	<p>Es wird ebenfalls davon ausgegangen, dass die Müllabfälle an einem Ort bereitgestellt werden können, der vom Entsorgungsunternehmen erreicht werden kann. Die Bereitstellung erfolgt sinnvollerweise, zusammen mit dem benachbarten Kanuverband, im Bereich der erschließenden Wendeanlage nördlich des Grundstückes. <u>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</u></p> <p><u>Der Hinweis zum Befahren von Privatgelände wird zur Kenntnis genommen.</u></p>	<p>K B K</p>

	<p>Mitarbeitern zum Leerungsfahrzeug und zurück zum Standplatz transportiert. Bei Transportwegen über 15 m haben die Nutzer die Wahl, den/die Behälter zur Leerung selbst an der nächst befahrbaren Straße bereitzustellen oder den - nach Entfernung gestaffelten - kostenpflichtigen Holservice von 'aha' in Anspruch zu nehmen.</p>	<p><u>Der Hinweis zum "Holservice" des Entsorgungsunternehmens wird zur Kenntnis genommen.</u></p>	<p>K</p>
<p>7.</p>	<p><u>Deutsche Telekom Technik GmbH</u></p> <p>Datum: 11.02.2015 Die Telekom Deutschland GmbH (nachfolgend Telekom genannt) - als Netzeigentümerin und Nutzungsberechtigte i.S.v. § 68 Abs.1 TKG - hat die deutsche Telekom Technik GmbH beauftragt und bevollmächtigt, alle Rechte und Pflichten der Wegesicherung wahrzunehmen sowie alle Planverfahren Dritter entgegenzunehmen und dementsprechend die erforderlichen Stellungnahmen abzugeben. Zu der o.g. Planung nehmen wir wie folgt Stellung: seitens der Telekom bestehen gegen die „1. Änderung des Bebauungsplans Nr. 208 (Alt-Mardorfer Kämpfe)“ grundsätzlich keine Bedenken. Im Plangebiet befinden sich Telekommunikationslinien der Telekom (Hausanschluss). Hinsichtlich der TK-Versorgung betrachten wir das Gebiet grundsätzlich als erschlossen und sehen zurzeit keinen Handlungsbedarf. Bitte informieren Sie uns frühzeitig über die weiteren Planungsaktivitäten.</p>	<p><u>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</u></p>	<p>K</p>
<p>8.</p>	<p><u>Kabel Deutschland Vertrieb und Service GmbH</u></p> <p>Datum: 11.03.2015 Wir teilen Ihnen mit, dass die Kabel Deutschland Vertrieb und Service GmbH gegen die von Ihnen geplante Baumaßnahme keine Einwände geltend macht. Im Planbereich befinden sich keine Telekommunikationsanlagen unseres Unternehmens. Eine Neuverlegung von Telekommunikationsanlagen ist unsererseits derzeit nicht geplant.</p>	<p><u>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</u></p>	<p>K</p>
<p>9.</p>	<p><u>PLEdoc GmbH</u></p> <p>Datum: 05.02.2015</p>		

	<p>mit Bezug auf Ihr o.g. Schreiben teilen wir Ihnen mit, dass in dem von Ihnen angefragten Bereich keine von uns verwalteten Versorgungsanlagen vorhanden sind. Maßgeblich für unsere Auskunft ist der im Übersichtsplan markierte Bereich. Bitte überprüfen Sie diese Darstellung auf Vollständig- und Richtigkeit und nehmen Sie bei Unstimmigkeiten umgehend mit uns Kontakt auf.</p> <p>Wir beauskunften die Versorgungseinrichtungen der nachstehend aufgeführten Eigentümer bzw. Betreiber:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Open Grid Europe GmbH, Essen • Kokereigasnetz Ruhr GmbH, Essen • Ferngas Netzgesellschaft mbH (ehem. Ferngas Nordbayern GmbH (FGN)), Nürnberg • Mittel-Europäische Gasleitungsgesellschaft mbH (MEGAL), Essen • Mittelrheinische Erdgastransportleitungsgesellschaft mbH (METG), Essen • Nordrheinische Erdgastransportleitungsgesellschaft mbH & Co. KG (NETG), Dortmund • Trans Europa Naturgas Pipeline GmbH (TENP), Essen • GasLINE Telekommunikationsnetzgesellschaft deutscher Gasversorgungsunternehmen mbH & Co. KG, Straelen • Viatel GmbH, Frankfurt <p>Diese Auskunft bezieht sich ausschließlich auf die Versorgungseinrichtungen der hier aufgelisteten Versorgungsunternehmen. Auskünfte zu Anlagen sonstiger Netzbetreiber sind bei den jeweiligen Versorgungsunternehmen bzw. Konzerngesellschaften oder Regionalcentern gesondert einzuholen.</p> <p>Achtung: Eine Ausdehnung oder Erweiterung des Projektbereichs bedarf immer einer erneuten Abstimmung mit uns.</p>	<p><u>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</u></p>	<p>K</p>
<p>10.</p>	<p><u>BUND Region Hannover</u></p> <p>Datum: 06.03.2015 in dem B-Plangebiet sollen ein Gebäude abgerissen und mehrere Bäume gefällt werden. Dadurch könnten Lebensstätten insbesondere von verschiedenen Fledermaus- und Vogelarten zerstört werden. Leider finden sich in den derzeit vorliegenden Planungsunterlagen keine Aussagen zu diesen Artengruppen, sodass eine abschließende naturschutzfachliche Beurteilung des Vorhabens nicht möglich ist und wir</p>	<p>Die artenschutzrechtliche Beurteilung in der Begründung zum Bebauungsplan unter dem Titel „Tiere und Pflanzen sowie die biologische Vielfalt“ wird seitens der ebenfalls am Verfahren beteiligten Träger öffentlicher Belange (UNB der Region Hannover und ÖSSM) grundsätzlich geteilt. Beide Träger öffentlicher Belange sind in einer ständigen Beobachtung der artenschutzrechtlichen Situation am</p>	<p>Z K</p>

	<p>das Vorhaben vorerst ablehnen. In diesem Zusammenhang ist darauf hinzuweisen, dass bei einer möglichen Zerstörung von Lebensstätten der genannten Artengruppen ein Verstoß gegen § 44 Abs. 1 BNatSchG vorliegt. Demnach dürfen besonders geschützte Tiere nicht verletzt oder getötet sowie deren Fortpflanzungs- und Ruhestätten zerstört werden. Da das Vorkommen von besonders geschützten Tieren im Plangebiet nicht ausgeschlossen werden kann, sind daher eine Erfassung dieser Arten zwingend angeraten und gegebenenfalls entsprechende Kompensationsmaßnahmen einzuplanen.</p> <p>Sind ein Gebäudeabriss bzw. Baumfällungen unausweichlich, ist zur Einhaltung der Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG darauf zu achten, dass die potentiellen Quartiere unmittelbar vor der Maßnahme untersucht werden. Auch wenn derzeit keine Fledermäuse oder Vögel festgestellt werden, ist dies notwendig, da eine Nutzung als Quartier bis zum Beginn der Bauarbeiten nicht ausgeschlossen werden kann. Werden dabei Tiere festgestellt, darf die Maßnahme vorerst nicht durchgeführt werden. In diesem Fall ist die Untere Naturschutzbehörde der Region Hannover einzubeziehen. Wird ein unbesetztes Quartier zerstört, muss eine entsprechende Kompensation erfolgen.</p>	<p>Nordufer des Steinhuder Meeres und haben zu dieser Thematik keine Einwendungen vorgetragen. In dem Bearbeitungszeitraum der Bauleitplanung (November/Dezember 2014) konnte im vorliegenden Fall lediglich auf eine artenschutzrechtliche Ersteinschätzung zurückgegriffen werden, wobei die Ziele der Planung mit den Zielen des BUND grundsätzlich konform gehen. Zur Vermeidung von Eingriffsfolgen durch die Zerstörung von Lebensstätten geschützter Arten sind die Baumfällungen bereits im Februar 2015 durchgeführt worden. <u>Die Anregung zur artenschutzrechtlichen Erfassung der Bestandssituation ist somit nicht mehr anwendbar und wird dementsprechend zurückgewiesen.</u> Die Durchführung der artenschutzrechtlich relevanten Baumfällungen auf dem Flurstück sind bereits im Februar 2015 unter Einbindung der UNB innerhalb der gesetzlich geregelten Fristen außerhalb der Brut- und Setzzeiten durchgeführt und abgeschlossen worden, um die Auswirkungen auf potenziell geschützte Arten zu minimieren. Auch wenn eine Kompensation sachlich und fachlich auf Grundlage der vorgetragenen Argumentation nicht erforderlich ist, kann sie - auf freiwilliger Basis - nach Abschluss der Bauarbeiten erfolgen. <u>Der Anregung wird insofern gefolgt.</u></p>	<p>V B</p>
<p>11.</p>	<p><u>Ökologische Schutzstation Steinhuder Meer e.V. (ÖSSM)</u></p> <p>Datum: 06.03.2015 bezugnehmend auf Ihr Schreiben vom 02.02.2015 möchten wir uns für die Beteiligung bedanken und hiermit Stellung nehmen zum geplanten Bau eines Ausstellungsgebäudes für den Naturpark Steinhuder Meer. Der Bau/die Errichtung eines Ausstellungsgebäudes in Mardorf am Nordufer des Steinhuder Meeres stellt vorbehaltlich einer sach- und fachgerechten Umsetzung eine Bereicherung der touristischen Infrastruktur dar und wird von uns begrüßt. Im Folgenden nehmen wir zu den Belangen des Umwelt- und Naturschutzes Stellung. Das Plangebiet stellte sich vor der Bebauung als Binnendünenbereich, in flacheren Teilen als Flugsanddecke dar. Binnendünen und magere Sandböden sind charakteristisch für die Landschaft nördlich des Steinhuder Meeres. Im Rahmen einer Dünenerfassung konnten über 90 Binnendünen zwischen Mardorf und Schneeren festgestellt werden. Die Auswertung alter Bodenkarten ergab, dass der heute noch in Dorfnähe befindliche Dünenkamm (Mardorfer Fuhren?) und die Weiße Düne / der</p>	<p><u>Der Hinweis bezüglich der positiven Grundeinstellung gegenüber der touristischen Maßnahme wird zur Kenntnis genommen.</u></p> <p>Sachdarstellung. <u>Keine Abwägung erforderlich.</u></p>	<p>K K</p>

	<p>Weißer Berg durch ein Dünenfeld verbunden waren. Auf Teilen der ehemaligen Dünen, die zum Teil abgetragen wurden, befindet sich der Standort des geplanten Naturparkhauses.</p> <p>Im Westen des Grundstückes (Flurstück 70/32, Flur 11) befindet sich noch ein ca. 2 Meter hoher Sandrücken. Wir regen an, dieses Dünenrelikt, ähnlich wie es die Region Hannover mit den Dünen am Badestrand praktiziert, von Bäumen und Bewuchs freizustellen; von einer zusätzlichen Bepflanzung sollte abgesehen werden. Neben der Freistellung der Sandflächen sollten alle gebietsfremden Pflanzen (Fichten, Zypressen etc.) entnommen werden. Als prägnantes Beispiel sei die Robinie genannt, die als Neophyt auch andere Bereiche durch Samenflug beeinträchtigt und die mit viel Aufwand an anderen Standorten bekämpft wird.</p> <p>Die geplante externe Kompensation durch eine Ersatzpflanzung auf dem Flurstück 45/6, Flur 12 halten wir nicht für sinnvoll. Wie erläutert sind für den Landschaftsraum nördlich des Steinhuder Meeres sandige Böden typisch. Diese Standorte werden von thermophilen Arten genutzt. In den letzten Jahrzehnten und vor allem in den letzten Jahren ist ein Verlust an mageren, unbewaldeten Trockenstandorten (z. B. Heiden) mit keiner oder extensiver Nutzung festzustellen. Dieser Lebensraumverlust ist z. B. an dem drastischen Rückgang von Eidechsen, Heuschrecken und Schmetterlingen erkennbar. Wie in vergleichbaren Fällen im Raum Mardorf empfehlen wir zur Kompensation des Eingriffes die Anlage einer Ackerbrache. Hierzu bietet sich das regionseigene Grundstück 45/5 in der Flur 12, westlich des Parkplatzes an. Die im Plan vorgesehene südlich liegende Baumpflanzung würde dieses Grundstück beschatten und somit die Sonnenexposition reduzieren. Auch touristisch wäre an diesem Standort, in der Nähe des Parkplatzes, eine blühende Acker- oder Grünbrache mit einem hohen Anteil von Blütenpflanzen und der entsprechenden Insektenwelt attraktiv. Zur Förderung der Etablierung von Blütenpflanzen sollte regionales Saatgut verwendet werden. Für Rückfragen und Ergänzungen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.</p>	<p>Die Festsetzungen und Hinweise bezüglich der Pflanzmaßnahmen auf dem Grundstück werden - in Abstimmung mit UNB und ÖSSM - neu gefasst. Die Änderung der Planzeichnung, der Hinweise und die Ergänzung der Begründung erfolgen im Einvernehmen mit den betroffenen Trägern und Behörden und berühren gleichzeitig nicht die Grundzüge der Planung, weil das geplante Bauvorhaben dadurch nicht tangiert ist. <u>Der Anregung zu den Pflanzmaßnahmen wird insofern gefolgt.</u></p> <p>Die Festsetzungen bezüglich der externen Kompensationsmaßnahmen werden - in Abstimmung mit UNB und ÖSSM - neu gefasst. Die Änderung der Planzeichnung und der textlichen Festsetzung erfolgt im Einvernehmen mit den betroffenen Trägern und Behörden und berührt gleichzeitig nicht die Grundzüge der Planung, weil das geplante Bauvorhaben dadurch nicht tangiert ist. Die Inhalte der Begründung werden entsprechend angepasst. <u>Der Anregung zu den externen Kompensationsmaßnahmen wird insofern gefolgt.</u></p>	<p>B P T</p> <p>B P T H</p>
<p>12.</p>	<p><u>Planung und Bauordnung (Denkmalrecht) im Hause</u></p> <p>Datum: 06.03.2015 <u>Bauordnungsrecht:</u> Es bestehen keine Bedenken.</p> <p><u>Denkmalrecht:</u> <u>Baudenkmalpflege:</u> Es bestehen keine Bedenken.</p>	<p><u>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</u></p> <p><u>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</u></p>	<p>K</p> <p>K</p>

<p><u>Bodendenkmalpflege:</u> In der Nachbarschaft ist 1939 ein Oberflächenfundplatz mit mesolithischen Funden entdeckt worden. Aufgrund der Vornutzung der Fläche ist es aber unwahrscheinlich, dass sich in dem Bereich archäologische Funde/Befunde erhalten haben. Der bereits erfolgte Hinweis auf die Bestimmungen des § 14 NDSchG in der B-Planung ist m.E. völlig ausreichen. Daher von Seiten der archäologischen Denkmalpflege keine Bedenken.</p>	<p><u>Der Hinweis zu den archäologischen Fundstellen in der Nachbarschaft wird zur Kenntnis genommen.</u></p>	<p>K</p>
--	---	----------